

A. Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus wird wie folgt geändert:

Art. 1

Zuständigkeit und Verfahren richten sich unter Vorbehalt von bundesrechtlichen Bestimmungen nach der Zivilprozessordnung, dem Gerichtsorganisationsgesetz und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 9

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss den Artikeln 63^a ff. dieses Gesetzes.

Art. 9^a

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für alle Aufgaben zuständig, die durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch oder ein anderes Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden.

² Sie ist auch in all jenen Fällen zuständige Behörde, in denen in den Bereichen Kindesrecht (7. und 8. Titel Art. 252 ff. ZGB) und Erwachsenenschutz (3. Abteilung Art. 360 ff. ZGB) eine kantonale Behörde als zuständig erklärt wird und keine abweichende Regelung im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

³ Ferner obliegen der Kindesschutzbehörde folgende Verrichtungen:

1. Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes zum Zwecke einer späteren Adoption und Beaufsichtigung (Art. 316 Abs. 1 und 1bis ZGB);
2. Vorkehrungen wegen geistig behinderter oder an einer psychischen Störung leidender Hausgenossen (Art. 333 Abs. 3 ZGB).

⁴ Soweit nichts anders vorgesehen ist, nimmt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die erbrechtlichen Aufgaben wahr, die das Bundesrecht der zuständigen Behörde zuweist.

Art. 9^b (neu)

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen gelten folgende Zuständigkeiten:

1. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zentrale Behörde für das Haager Kindesschutzübereinkommen und das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen (Art. 2 Abs. 1 BG-KKE); sie ist auch Vollstreckungsbehörde bei Kindesrückführungen (Art. 12 Abs. 1 BG-KKE);
2. zuständiges kantonales Gericht für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern (Art. 7 Abs. 1 BG-KKE), ist das Obergericht.

Art. 12 Ingress

Der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde ist in folgenden Fällen zuständig:

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 15^a

Das zuständige Departement anerkennt die Ehe- und Familienberatungsstellen (Art. 171 ZGB) und fällt auf Antrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Entscheide über Adoptionen (Art. 268 Abs. 1 ZGB).

Art. 17 Abs. 3, 4, 4^a und 5

³ Im Fall von Artikel 12 Ziffer 4 besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

⁴ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wie auch das Erbrecht richtet sich nach Artikel 67.

Abs. 4^a und 5 aufgehoben.

Art. 44 Abs. 1

¹ Die Anzeige in Fällen der Gefährdung des Kindeswohles im Sinne der Artikel 307 ff. und 324 ff. ZGB kann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder beim kantonalen Sozialamt erfolgen.

Art. 45–48

Aufgehoben.

Art. 49 Abs. 1 und 2

¹ Die durch die Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entstehenden Kosten für Unterhalt und Erziehung eines Kindes tragen in erster Linie die Eltern und, wenn diese dazu nicht im Stande sind, das Kind (Art. 276 und 277 ZGB).

² Das Kindesvermögen ist erforderlichenfalls zur Sicherstellung der Versorgungskosten in Vermögensverwaltung zu nehmen (Art. 324 und 325 ZGB).

Art. 50

Können die nötigen Kosten weder durch die Eltern noch vom Kind bezahlt werden, so werden sie subsidiär gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe von der Sozialhilfe übernommen.

Art. 52

Aufgehoben.

Art. 53^a

Die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als zuständige Pflegekinderaufsicht richtet sich nach der Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption. Das zuständige Departement erlässt hierüber ergänzende Weisungen.

Art. 53^c

Aufgehoben.

Art. 55

Aufgehoben.

Art. 63

Jeder Anspruch über ein Verfahren zur Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses ist vom Gericht den beteiligten Zivilstandsämtern und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen (vgl. Art. 309 ZGB).

Titel D:

D. Kindes- und Erwachsenenschutz

Untertitel 1^a:

1. Organisation

Art. 63^a

Die Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind:

- a. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;
- b. die Aufsichtsbehörde;
- c. die Beschwerdeinstanz.

Art. 63^b

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde. Ihr angegliedert sind unterstützende Dienste.

² Sie besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Die Dreierbesetzung ist die ordentliche, die Fünfer- die ausserordentliche.

³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten obliegt die Leitung der unterstützenden Dienste in administrativer, fachlicher und personeller Hinsicht.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die fachlichen Anforderungen an die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 63^{ba}

¹ Die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus. Der Präsident oder die Präsidentin kann vollamtlich beschäftigt werden.

² Die weiteren Mitglieder üben ihr Amt nebenamtlich aus.

³ Die Entschädigung der ständigen Mitglieder erfolgt nach Massgabe der Lohnverordnung. Die weiteren Mitglieder beziehen Sitzungsgelder.

Art. 63^{bb}

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde regelt die Protokollführung. Diese hat beratende Stimme.

Art. 63^{bc}

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann Dritte, namentlich die Sozialen Dienste, mit der Abklärung oder Begutachtung beauftragen oder bei diesen Auskünfte einholen.

Art. 63^c

¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können nicht zugleich Mitglied oder Mitarbeitende der Aufsichtsbehörde oder des kantonalen Sozialamtes sein.

² Die ständigen Mitglieder dürfen einzig im Rahmen jenes Pensums, welches nicht durch die Behördentätigkeit beansprucht wird, andere berufliche Tätigkeiten ausüben.

Art. 63^d

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die beiden ständigen sowie die weiteren Mitglieder. Im Übrigen konstituiert sich die Behörde selbst.

Art. 63^e

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist fachlich unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

² Einzige Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 441 ZGB ist das zuständige Departement.

Titel 1^b und Untertitel a. aufgehoben.

Art. 64

Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie zum Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 65

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet grundsätzlich in Dreierbesetzung.

² Folgende Entscheide sind in Fünferbesetzung zu fällen:

1. Sorgerechts- und Obhutsentzug gegen den Willen eines sorgeberechtigten Elternteils (Art. 310 ZGB);
2. handlungsfähigkeitseinschränkende Erwachsenenschutzmassnahmen (Art. 394 Abs. 2, 396, 397 und 398 ZGB);
3. Elterliche Sorge einschränkende Kindesschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 3 ZGB).

³ Im Übrigen kann jedes ständige Mitglied im Einzelfall eine Entscheidung in Fünferbesetzung verlangen.

⁴ In dringlichen Fällen fällt das verfahrensleitende ständige Mitglied und bei dessen Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Beschlüsse alleine (Art. 445 Abs. 2 ZGB).

⁵ Folgende Geschäfte kann die Behörde einem einzelnen ständigen Mitglied übertragen:

1. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 und 290 ZGB);
2. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgerecht sowie beim Eheschutzgericht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
3. Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
4. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 299f ZPO);
5. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
6. Übertragung der elterlichen Sorge an anderen Elternteil auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
7. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
8. Entgegennahme des Kindesvermögensinventars (Art. 318 Abs. 2 ZGB) und Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
9. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
10. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
11. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB), Abklären, ob ein Vorsorgeauftrag besteht (Art. 363 Abs. 1 ZGB), Prüfung der Kündigung eines Vorsorgeauftrags (Art. 367 Abs. 1 ZGB);
12. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
13. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 ZGB);
14. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB) und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 3 ZGB);
15. Bericht- und Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB);
16. Mitteilung eingeschränkter oder entzogener Handlungsfähigkeit an Schuldner (Art. 452 Abs. 2 ZGB);
17. Gewährung des Akteneinsichtsrechts und entsprechende Einschränkung (Art. 449b ZGB);
18. Meldung an das Zivilstandsamt bezüglich umfassender Beistandschaft und Vorsorgeauftrag (Art. 449c ZGB);
19. Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);

20. Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
21. erbrechtlichen Aufgaben gemäss Artikel 9^a Abs. 4 EG ZGB.

Art. 66

Aufgehoben.

Anstelle Untertitel b Titel 2. und Untertitel:

2. Fürsorgerische Unterbringung

a. Ärztliche Anordnung

Art. 66^a

¹ Die im Kanton über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung verfügenden Ärztinnen und Ärzte der Grundversorgung oder der Psychiatrie sowie die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt der überweisenden Einrichtung können eine fürsorgerische Unterbringung anordnen, jedoch höchstens für sechs Wochen.

² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Antrag. Diese entscheidet unverzüglich.

³ Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Artikel 427 Absatz 2 ZGB sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Ärztinnen und Ärzte, die über einen Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen, zuständig.

⁴ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich. Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung. Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.

⁵ Jede fürsorgerische Unterbringung ist von der verfügenden Stelle der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.

⁶ Ist die Einrichtung nicht selbst für die Entlassung zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Diese entscheidet unverzüglich.

Neuer Untertitel:

b. Ambulante Massnahmen

Art. 66^b

¹ Ambulante Massnahmen können angeordnet werden

- a. für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung (Nachbetreuung),
- b. zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung.

² Zulässig sind insbesondere Massnahmen, wie:

- a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten,
- b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung,
- c. Anordnung einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme,
- d. Anordnung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten und dies gegebenenfalls mittels entsprechender Untersuchungen nachzuweisen,
- e. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde,
- f. Regelung der Betreuung.

Art. 66^c

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf

- a. einen begründeten Antrag der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist,

- b. einen Bericht der ärztlichen Leitung der Einrichtung, wenn die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig ist.

Art. 66^d

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen.

² Sie hebt diese auf, wenn ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann.

³ Ambulante Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.

Neuer Untertitel

c. Nachbetreuung

Art. 66^e

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt für jede Person, die aus der fürsorglichen Unterbringung entlassen wird, eine angemessene Nachbetreuung sicher. Sie holt vorgängig einen Bericht der ärztlichen Leitung ein.

² Die Nachbetreuung bezweckt die nachhaltige Stabilisierung des Gesundheitszustandes und die Vermeidung von Rückfällen.

³ Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sind sinngemäss anzuwenden.

Anstelle Untertitel Titel 1^c und Untertitel neuer Titel:

3. Rechtsschutz

Art. 67

Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und gegen ärztliche Verfügungen im Sinne von Artikel 66^a Absätze 1 und 3 EG ZGB kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 450 ZGB).

Untertitel b aufgehoben

Art. 67^a

Aufgehoben.

Titel 2. zu 4.:

Art. 68

Das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz soweit es nicht durch das Bundesrecht geregelt wird. Subsidiär gelangt die ZPO zur Anwendung.

Art. 69

Die Meldepflicht gemäss Artikel 443 Absatz 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.

Art. 70 und 71

Aufgehoben.

Anstatt Untertitel c:

b. Beistandspersonen

Art. 75

Aufgehoben.

Art. 76

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt (Art. 400 ZGB).

² Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson gemäss Absatz 1 überträgt, können Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen übertragen werden.

³ Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts angestellt, soweit sie nicht im Auftragsverhältnis arbeiten.

Titel 3. aufgehoben.

Art. 77–79

Aufgehoben.

Art. 81–84

Aufgehoben.

Art. 85

Die Rechnung der Beiständin oder des Beistands muss alle Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten, mit den erforderlichen Belegen versehen sein und den Bestand des verwalteten Vermögens ausweisen.

Art. 86–88

Aufgehoben.

Neuer Untertitel:

c. Weitere Bestimmungen

Art. 91

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände fest.

² Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, so sind die Kosten vom Staat zu übernehmen.

³ Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Bestimmungen über die Berufsbeistandschaft, die Entschädigung der Beiständinnen und Beistände, sowie die Entschädigung der Vorsorgebeauftragten.

Art. 92 Abs. 1

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erhebt für ihre Amtshandlungen Gebühren.

Art. 95

Das Verfahren zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen und der Rückgriff des Kantons auf Behördenmitglieder, die einen Schaden verursacht haben, richten sich nach dem Staatshaftungsgesetz vom 5. Mai 1991.

Art. 96 – 102

Inklusive Titel 4. aufgehoben.

Art. 104^a

¹ Der Regierungsrat regelt die administrative Betreuung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch die kantonale Verwaltung in den erbrechtlichen Belangen.

² Der Regierungsrat kann die Erfüllung der erbrechtlichen Aufgaben einer Verwaltungseinheit übertragen.

³ Die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge können bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde offen oder verschlossen abgegeben werden. Der Empfang ist zu bescheinigen.

Über Ein- und Ausgang der Urkunden führt die Einwohnerkontrolle ein besonderes Verzeichnis. Sie ist für die richtige Aufbewahrung verantwortlich. Bei Wegzug aus den Gemeinden sollen hinterlegte letztwillige Verfügungen und Erbverträge den Berechtigten bei der Abmeldung mitgegeben werden. Bei Todesfällen sind sie der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzureichen.

⁴ Vorsorgeaufträge können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hinterlegt werden (Art. 361 Abs. 3 ZGB).

Art. 105

¹ Die zuständige Amtsstelle hat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde von jedem Todesfall Kenntnis zu geben.

² Hält die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde irgendwelche gesetzlichen Sicherungsmassregeln für erforderlich oder werden solche angebeht, so ordnet sie diese für den Erbgang an (Art. 551 ZGB).

Art. 106

Die Erbschaft ist ohne Verzug bei begründetem Interesse unter Siegel (Art. 552 ZGB) zu legen, wenn die Erben unbekannt oder wenn bekannte Erben dauernd und ohne Vertretung abwesend sind.

Art. 107

Das in den Fällen von Artikel 553 ZGB aufzunehmende Inventar soll ein genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände des Erblassers enthalten.

Art. 108

¹ Die Siegelung und die Aufnahme des Inventars werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet.

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ordnet auch in Fällen von Artikel 554 ZGB die Erbschaftsverwaltung an, erlässt die in Artikel 555 ZGB vorgesehenen öffentlichen Aufforderungen und trifft allfällige weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges.

Art. 109

Bei der Siegelung muss ein Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine Person aus der betreuenden Verwaltungseinheit in leitender Stellung mitwirken; über die Siegelung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 110

¹ Letztwillige Verfügungen hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu eröffnen (Art. 556–559 ZGB).

² Sind Willensvollstrecker bestellt worden, so hat ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sofort Mitteilung zu machen und bei Annahme des Auftrages die im Gesetz vorgesehenen Verrichtungen und Befugnisse zu übertragen (vgl. Art. 517 und 518 ZGB).

Art. 112 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 113

Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon Anzeige macht.

Art. 114

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihr bestellter Sachverwalter hat nach Eingang der Anzeige die Inventarisierung (Art. 581 ZGB) in der Regel binnen spätestens dreier Monate zu vollenden. Falls erforderlich, beauftragt sie einen Sachwalter zur Verwaltung der Erbschaft.

Art. 115 Abs. 4

⁴ Innert Monatsfrist kann die inventarisierte Forderung eingesehen und nötigenfalls die Korrektur verlangt werden.

Art. 117

Aufgehoben.

Neuer Titel; Titel G und H bisher zu H und I:

G. Bescheinigung auf Auskunft

Art. 118^a

Auf Verlangen eines Erben stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Bescheinigung aus, die diesen berechtigt, namentlich bei Banken und Behörden Auskünfte über die Zusammensetzung des Nachlasses einzuholen.

Art. 119

¹ Die in Artikel 609 Absatz 1 ZGB vorgesehene behördliche Mitwirkung erfolgt durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Die hierfür der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ihren Angestellten zu bezahlenden Gebühren hat der gesuchstellende Gläubiger zu tragen.

Art. 119^a

Aufgehoben.

Art. 119^c

Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 67.

Kapitel I. Art. 256–261, samt Zwischentiteln

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

B. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 2 Bst. e und f, g (neu)

² (Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden:)

- e. in anderen, bei einer Bundesinstanz anfechtbaren Streitigkeiten, wenn dieser eine unbeschränkte Prüfungsbefugnis zusteht;
- f. in Streitigkeiten in Belangen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, oder
- g. wenn es besondere Vorschriften in einem Gesetz oder, im Zusammenhang mit Abweichungen von der Regelung dieses Gesetzes über die Beschwerdeinstanzen, besondere Vorschriften in einer landrätlichen Verordnung vorsehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

C. Gesetz über das Gesundheitswesen

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2012)

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Gesundheitswesen wird wie folgt geändert:

Art. 49, Ingress, Abs. 2–7

Fürsorgerische Unterbringung und Zwangsbehandlung

² Die fürsorgerische Unterbringung richtet sich nach der entsprechenden Bundes- und kantonalen Gesetzgebung (Art. 429 ZGB; Art. 66^a EG ZGB).

³ Als Zwangsmassnahmen kommen die fürsorgerische Unterbringung und die Zwangsbehandlung in Frage. Insbesondere fallen darunter:

- a. Beschränkung der Aussenkontakte;
- b. Ausgangslimitierung;
- c. Isolierung;
- d. Anbindung;
- e. medikamentöse Behandlung.

Es ist jeweils die mildeste der geeigneten Zwangsmassnahmen zu wählen.

⁴ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange dauern, als die sie rechtfertigenden Voraussetzungen gegeben sind. Die Höchstdauer einer fürsorgerischen Unterbringung richtet sich nach Artikel 66a EG ZGB.

⁵ Zwangsmassnahmen sind umgehend zu dokumentieren.

Abs. 6 und 7 aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

D. Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 21. November 2007 über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals wird wie folgt geändert:

Art. 14

Entschädigungen Behördenmitglieder

¹ Die Jahrespauschale für das Präsidium der Steuerrekurskommission beträgt 15,5 Prozent des Lohnbandmaximums in Lohnband 16.

² Das Jahresgehalt für die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist im Lohnband 14 festzulegen. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausbezahlt.

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Mitglieder der Gerichte, der Schlichtungsbehörde in Mietsachen, der Schlichtungsstelle gemäss Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann, der Rekurskommission gemäss Artikel 8 Energiegesetz, der Anwaltskommission (einschliesslich der Anwaltsprüfungskommission), der Steuerrekurskommission und die übrigen Mitglieder der Kindes- und

Erwachsenenschutzbehörde beziehen ein Sitzungsgeld von 200 Franken, die nicht vollamtlichen Präsidien ein solches von 250 Franken.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

E. Terminologische Anpassung in diversen Erlassen

Folgende Begriffe werden in den nachgenannten Erlassen wie folgt ersetzt:

- „Bevormundet(e)“ durch „unter umfassender Beistandschaft Stehend(e)“
- „Entmündigt(e)“ durch „unter umfassender Beistandschaft Stehend“
- „fürsorgerischer Freiheitsentzug“ durch „fürsorgerische Unterbringung“
- „Geisteskrankheit“ durch „geistige Behinderung“
- „Geistesschwäche“ durch „psychische Störung“
- „Mündigkeit“ durch „Volljährigkeit“
- „mündig“ durch „volljährig“
- „vormundschaftlich“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz“
- „vormundschaftliche Aufsicht“ durch „Aufsicht über KESB“
- „vormundschaftliche Behörde“ durch „KESB“
- „vormundschaftliche Organe“ durch „KESB“
- „Vormundschafts-“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutz-“
- „Vormundschaftsbehörde(n)“ durch „KESB(n)“
- „Vormundschaftsmassnahme“ durch „Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen“
- „Vormundschafts- und Fürsorgesachen“ durch „Kindes- sowie Erwachsenenschutz- und Sozialhilfesachen“
- „Vormundschaftswesen“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzwesen“
- „unmündig“ durch „minderjährig“
- „unter Vormundschaft“ durch „unter umfassender Beistandschaft“
- „Trunkenheit“ durch „Rausch“

Betroffen sind Erlasse der Landsgemeinde

- Kantonsverfassung (I A/1/1): Art. 29 Titel und Abs. 1, 56 Abs. 2, 152 und 153 Abs. 2
- Bürgerrechtsgesetz (I C/12/2): Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3, 20 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4
- Gemeindegesetz (II E/2): Art. 21 Abs. 2, 77 Abs. 2
- Gerichtsorganisationsgesetz (III A/2): Art. 39 Abs. 2
- EG StPO (III F/1): Art. 32, 35 Abs. 2
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (III G/1): Art. 21 Abs. 2 Bst. b
- Bildungsgesetz (IV B/1/3): Art. 45 Abs. 4, 53 Abs. 2
- Polizeigesetz (V A/11/1): Art. 16^a Abs. 2, 19
- Steuergesetz (VI C/1/1): Art. 7 Abs. 2 und 3, 180 Abs. 3, 183 Abs. 2 und 3
- Gesundheitsgesetz (VIII A/1/1): Art. 35 Abs. 2, 46 Abs. 1, 47 Abs. 1
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VIII D/21/1): Art. 13 Abs. 2 Bst. a
- Gastgewerbegesetz (IX B/22/1): Art. 9 Bst. a
- Gesetz über die Handelspolizei (IX B/25/1): Art. 7 Bst. a

des Landrates

- Gebührentarif zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (I C/12/3): Art. 1 Abs. 3
- Verordnung über die amtliche Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung (I D/24/3): Art. 7 Abs. 1 Bst. c
- Landratsverordnung (II A/2/3): Art. 46 Bst. c

- Beschluss betreffend die Aufbewahrung und Verwaltung der Sparhefte bevormundeter Personen (III B/1/3)
- Verordnung mit Gebührentarif zum ZGB und OR (III B/7/1): Art. 40 Marginalie und Abs. 1 Bst. *b* und 3
- Verordnung über die Volksschule (IV B/31/1): Art. 16
- Verordnung über Stipendien, Studiendarlehen u. Schulgeldbeiträge (IV E/2): Art. 8 Abs. 1
- Verordnung zum Steuergesetz (VI C/1/2): Art. 19 Sachüberschrift, 38 Sachüberschrift und Text
- Jagdverordnung (VI E/211/2): Art. 3 Abs. 1 Bst. *a*
- Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (VIII E/21/10): Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9, 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 des Regierungsrates
- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (II A/3/3): Anhang I Ziff. 5 Bst. *r*, Anhang II Ziff. 5
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und zum Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (III B/1/5): Art. 6 Abs. 1
- Vollzugsverordnung zur Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (III B/5/2): Art. 5 Abs. 1
- Gefängnisreglement (III F/3): Art. 29 Abs. 1
- Polizeiverordnung (V A/11/2): Art. 17 Abs. 1
- Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer (VIII C/12/3): Art. 18 Abs. 3 und weitere Erlasse
- Schulordnung der Berufsfachschule Ziegelbrücke (IV B/51/4): Art. 2 Abs. 1 und 6
- Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (IV B/71/1): Art. 5 Bst. *b*, *c*, *d* und *e*

F. Erhöhung Stellenplafond Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

(Erlassen vom Landrat am)

1. Der Stellenplafond für das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird unter Vorbehalt der Annahme der Gesetzesänderungen durch die Landsgemeinde von 700 (ohne Behördenmitglieder) auf 1000 Stellenprozent (inkl. Spruchkörper) erhöht.
2. Die Erhöhung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.